
Taxordnung 2024

Pflegezentrum Lindenpark

Gültig ab 01.01.2024

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für Bewohnende im Pflegezentrum Lindenpark der Sanavita AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnliche Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe mit besonderen optionalen Leistungen
- Pauschale für Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen
- Medizinische Nebenleistungen

2 Leistung einer Vorschusszahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Vorschusszahlung. Die Vorschusszahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorschusszahlung verzichtet.

Befristetes Vertragsverhältnis bis 14 Tage	CHF 3'000.00
Unbefristetes Vertragsverhältnis oder befristeter Aufenthalt ab 15 Tage	CHF 12'000.00

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorschusszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen des Bewohnenden, der von ihm bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohnenden bzw. deren Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils monatlich fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohnenden bzw. deren Vertretung mit der Faktura im Folgemonat verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. deren Vertretung, die Rechnungen innert 10 Tagen seit der Ausstellung zu begleichen.

4 Pensionstaxe mit besonderen optionalen Leistungen

4.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (Vollpension ohne alkoholische Getränke und Süssgetränke; Bereitstellen und Besorgen der Wäsche; Unterhalt des Zimmers; Nutzung der gesamten Infrastruktur; eine Zimmerreinigung pro Woche; Anschluss Radio/TV/Telefon) enthalten. Details siehe Anhang I.

4.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

4.3 Zuschläge

Für Bewohnende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Windisch, Mülligen oder Habsburg haben, wird ein Taxzuschlag verrechnet. Sollte sich der Wohnsitz im Verlaufe der Zeit ändern, ist der Bewohnende verpflichtet dies uns sofort mitzuteilen.

Bei einem befristeten Aufenthalt wird während der ganzen Dauer ein Zuschlag in Rechnung gestellt. Details siehe Anhang I.

4.4 Reduktionen

Für die Tage der Abwesenheit aufgrund eines Spitalaufenthaltes wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Bei allen anderen Abwesenheiten wird eine Reduktion ab dem 3. ganzen Abwesenheitstag gewährt. Details siehe Anhang I.

4.5 Besondere optionale Leistungen

Besondere Leistungen, die optional bestellt werden können, werden zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Details siehe Anhang II.

4.6 Auflösung des Vertragsverhältnisses

4.6.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Institution oder des Bewohnenden bzw. dessen Vertretung. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, jeweils auf das Ende eines Kalendermonates, möglich.

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

4.6.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohnende den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt
- der Bewohnende den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört
- der Bewohnende aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist

4.6.3 Durch Todesfall

Den Zeitpunkt der Räumung bestimmen die Angehörigen. Wir sind aber dankbar, wenn das Zimmer 14 Tage nach dem Todesfall geräumt wird. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir Sie, sich mit der Leitung Infrastruktur in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich wird das Zimmer von den Angehörigen geräumt und die persönlichen Gegenstände entsorgt. Beachten Sie bitte, dass ab Zimmerabgabedatum die Grundtaxe 14 Tage geschuldet bleibt, Ausnahme Zimmerweitergabe an Dritte.

5 Pauschale für Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

5.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Kunden. Details siehe Anhang I.

5.2 Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Betreuungstaxe. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

5.3 Besondere optionale Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kasienpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge:

Anhang I: Grundtaxen

Anhang II: Besondere optionale Leistungen

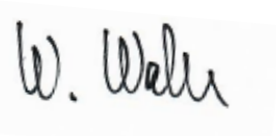
Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmung

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Institution ist berechtigt, die Preise und Leistungen einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Windisch, 23.11.2023



Walter Weber
Geschäftsführer

Anhang I Grundtaxen

Pensionstaxe

Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers
Trakt Aare 26 m², Trakt Reuss und Limmat 28 m² CHF 140.00/Tag

Pensionstaxe bei Belegung eines Doppelzimmers
(von zwei Personen bewohnt)
Trakt Aare 35 m² CHF 120.00/Tag

Pensionstaxe bei Belegung eines Doppelzimmers
(von einer Person bewohnt)
Trakt Aare 35 m² CHF 165.00/Tag

Zuschläge

Auswärtigen Zuschlag CHF 15.00/Tag

Zuschlag temporärer Aufenthalt CHF 15.00/Tag

Reduktionen

Reduktion auf Grund eines Spitalaufenthaltes CHF 15.00/Tag

Reduktion bei allen anderen Abwesenheiten CHF 15.00/Tag

Betreuungstaxe

und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen CHF 44.00/Tag

Anhang II

Besondere optionale Leistungen

Spezialärztliche Behandlung wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
Krankentransporte	nach Aufwand
<u>Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel</u>	
- Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
- Coiffeur, Podologie, Dentalhygiene etc.	gemäss separater Preisliste
- Benutzung Telefonlinie	CHF 25.00/Monat
- Miete Telefonapparat	CHF 2.00/Monat
- Gesprächsgebühren	Integriert in Gebühr Telefonlinie
- Installation TV	CHF 62.00/Stunde
- zusätzliche Zimmerreinigung	CHF 44.00/Stunde
- weitere persönliche Bedürfnisse	nach Aufwand
Durch Kunden verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnützung an Heim- und Dritteigentum	CHF 62.00/Stunde
Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (beispielsweise: Botengänge, Betreuungsleistungen, Suchaktionen, Beschaffungen, Renovation, etc.)	CHF 62.00/Stunde
Näharbeiten, Wäsche flicken	CHF 44.00/Stunde
«Nämeli» für die privaten Kleider (obligatorisch bei Festeintritt)	CHF 200.00/Pauschal
Eintritt	CHF 300.00/Pauschal
Wechsel temporärer Aufenthalt zu Festeintritt	CHF 200.00/Pauschal
Zimmerabgabe und Schlussreinigung	CHF 300.00/Pauschal
Zimmerinstandstellung	nach Aufwand
Todesfallnebenkosten, sofern im Heim verstorben	CHF 300.00/Pauschal

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Bewohnenden für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

Beitrag der Bewohnenden

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnenden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

Beiträge der öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen»

Pflegestufe	Anteil Versicherer	Anteil Bewohnende	Restkosten Gemeinde	Kosten pro Stufe
1	9.60	2.80	0.00	12.40
2	19.20	17.90	0.00	37.10
3	28.80	23.00	10.00	61.80
4	38.40	23.00	25.10	86.50
5	48.00	23.00	40.20	111.20
6	57.60	23.00	55.30	135.90
7	67.20	23.00	70.40	160.60
8	76.80	23.00	85.50	185.30
9	86.40	23.00	100.60	210.00
10	96.00	23.00	115.70	234.70
11	105.60	23.00	130.80	259.40
12	115.20	23.00	145.90	284.10

Basis: Stundensatz von CHF 74.10